SATZUNGSFRAGEN

ELEKTRONISCHE EINLADUNG ZUR VERSAMMLUNG MIT WAHLEN

STAND: JUNI 2016

Frage:

Von den 100 Mitgliedern des OV A verfügen 80 über eine E-Mail-Adresse. Darf die Einladung zu Versammlungen mit Wahlen für diese auch per E-Mail erfolgen?

Antwort:

Eine elektronische Zusendung der Tagesordnung ist **möglich**, § 2 Abs. 1 S. 3 Wahlordnung. An Mitglieder, die uns eine E-Mail-Adresse hinterlassen haben, können **Einladungen und Tagesordnungen also per E-Mail zugesandt werden**. Die Zulässigkeit der elektronischen Einladung ist auch nicht an ein vorheriges Einverständnis des jeweiligen Mitglieds gebunden. Zu empfehlen ist dennoch, dass vor der erstmaligen Zusendung einer Einladung per E-Mail die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht werden.

Bei der elektronischen Zusendung ist **darauf zu achten, dass auch alle Mitglieder die tatsächliche Möglichkeit haben, von der Zusendung Kenntnis zu erhalten**. Sinnvoll ist bei der Versendung der E-Mails die Einstellung der Lese- und Übermittlungsbestätigung zu verwenden, um ein Mindestmaß an Sicherheit zu haben, dass die E-Mails auch zugestellt wurden.

Den übrigen Mitgliedern (ohne E-Mail-Adresse) ist die Tagesordnung jedoch – rechtzeitig – auf normalem Postwege zuzustellen.

Bei Fragen oder Anregungen wendet euch direkt an die Rechtsstelle:
saskia.freiesleben@spd.de

SPD-Parteivorstand, Justiziarin Saskia Freiesleben,
saskia.freiesleben@spd.de, +49 (0)30 25991-282